

Professor Dr. Saskia Lettmaier, B.A. (Oxford), LL.M., S.J.D. (Harvard), Universität Kiel*

Original-Examensklausur: „Für immer Dein“

THEMATIK	Testierwille beim Brieftestament und Testamentsauslegung, Bindungswirkung wechselbezüglicher Verfügungen, Erbscheinswirkungen, Haftung des Erbschaftsbesitzers, Handlungsbefugnisse in der Miterbengemeinschaft, Ausgleichungspflichten unter Abkömmlingen als gewillkürten Erben
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittelschwer bis schwer
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestext

■ SACHVERHALT

Der verwitwete Egon Ehrlich (E) ist am 1.1.2018 verstorben. Seine Ehefrau Flora (F) ist schon im Jahr 2010 vorverstorben. Aus der Ehe zwischen E und F stammen drei Kinder: Die Söhne Anton (A), Bertram (B) und Constantin (C). Nach dem Tod der F hat E mit seiner neuen Freundin Martha (M) zusammengelebt. Sein Nachlass besteht aus einem in Es privatem Safe verwahrten Barvermögen in Höhe von 400.000 EUR, einer noch ausstehenden Forderung

* Die Verfasserin ist Professorin für Bürgerliches Recht, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und Richterin im 2. Hauptamt am OLG Schleswig. Diese als mittelschwer bis schwer einzustufende Original-Examensklausur wurde am 19.7.2018 in der 1. Juristischen Prüfung in Schleswig-Holstein gestellt. Im Durchschnitt wurden 5,14 Punkte erzielt. Die Durchfallquote lag bei 35 %.

gegen Karl Karrenbauer (K) aus dem Verkauf eines Pkw in Höhe von 20.000 EUR und einem Haus im Wert von 200.000 EUR. Nach Es Tod wird in seinem Safe folgendes handschriftlich geschriebene und unterschriebene Dokument aufgefunden:

„Meine liebe M – die letzten Jahre meines Lebens war ich sehr glücklich. Das habe ich in erster Linie Dir zu verdanken. Daher will ich Dir auch mein gesamtes Vermögen vermachen. A, B und C haben ohnehin schon genug bekommen und sollen nichts mehr erhalten. Die letzten Jahre haben sie mich, wie Du ja weißt, kaum besucht.

Dein Dich liebender Schatzi, Dez. 2017.“

M beantragt daraufhin beim zuständigen Nachlassgericht einen Erbschein als Alleinerbin, der ihr antragsgemäß am 15.1.2018 erteilt wird. Daraufhin bucht M am 18.1. – um über ihre Trauer hinwegzukommen – eine Kreuzfahrt (eine Woche Karibik Ende Januar). Dem Reiseveranstalter R erklärt sie, gerade geerbt zu haben und zur Begleichung des Reisepreises die offene Kaufpreisforderung gegen K in Höhe von 20.000 EUR abtreten zu wollen. Darauf lässt sich R ein, ohne Einsicht in den Erbschein zu nehmen. Da die F es nicht mehr erträgt, nach dem Tod des E weiter in dessen Haus zu leben, vermietet sie dieses – unter Vorlage des Erbscheins – unbefristet an Olaf Ohnesorg (O).

Am 1.3.2018 findet O in einer Nachtschublade ein von E handgeschriebenes und von F mitunterschiedenes Dokument mit folgendem Inhalt:

„Unser letzter Wille. Wir, die Eheleute E und F, setzen uns gegenseitig beim Tod des Erstversterbenden als Alleinerben ein. Unsere Kinder A, B und C sollen den Nachlass erst nach dem Letztversterbenden, und zwar zu gleichen Teilen, erhalten.

E und F, Kiel im Januar 2008.“

Nachdem O das Dokument an A, B und C übergeben hat, suchen diese einen Anwalt auf, der ein Rechtsgutachten zu folgenden Fragen entwerfen soll:

1. Wer ist Erbe nach E geworden?
2. Angenommen, A, B und C sind Erben geworden:
 - a) Bestehen Herausgabeansprüche von A, B und C gegen M hinsichtlich des Bargelds und des Hausgrundstücks?
 - b) Steht A, B und C die Forderung gegen K zu?
 - c) Haben A, B und C einen Herausgabeanspruch hinsichtlich des Hausgrundstücks gegenüber O?
 - d) Können A, B und C etwaige Ansprüche nur gemeinschaftlich handelnd oder auch einzeln handelnd geltend machen?
3. Außerdem interessiert A, B und C noch, welchen Geldbetrag jeder von ihnen, wenn sie das Haus für 200.000 EUR verkaufen und den Gesamtnachlass unter sich aufteilen, tatsächlich erhalten wird. A ist der Meinung, es sei hierbei zu berücksichtigen, dass B von den Eltern 2005 einen Barbetrag in Höhe von 60.000 EUR erhalten hat, und zwar mit der ausdrücklichen Anordnung durch E und F, dass dieser Betrag im Erbfall auszugleichen sei. C meint, er habe seine Mutter vor deren Tod über mehrere Jahre aufopferungsvoll und ohne jede Gegenleistung gepflegt. Den Eltern seien so erhebliche Pflegekosten erspart geblieben. Seine Leistung sei, mit Rücksicht auf deren Dauer und Umfang sowie den Wert des Nachlasses, bei der Auseinandersetzung mit 30.000 EUR zu honorieren.

Bearbeitungsvermerk: Das tatsächliche Vorbringen der Beteiligten sowie die angegebenen Beträge sind als zutreffend zu unterstellen. Bei Frage 3. ist davon auszugehen, dass die Kaufpreisforderung gegen K keinen Teil des aufzuteilenden Nachlasses bildet. Ein etwaiger Kaufkraftschwund ist nicht zu berücksichtigen.